

Stellenplan

für Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte und Gruppenpraxen

1. Die Zahl der einvernehmlich zu besetzenden Planstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin, für Fachärzte (ausgenommen Zahnärzte) und Gruppenpraxen ergibt sich aus dem Stellenplan zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 01.06.2010. Die Verteilung erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Bezirksplan bzw. entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen auf Länderebene. Im Falle der Invertragnahme einer Gruppenpraxis belegt jeder Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis eine Planstelle, die seinem Fachgebiet entspricht.
2. Erweitert die jeweilige Gebietskrankenkasse ihren Stellenplan um eine neue Gruppenpraxen-Planstelle, so ändert auch die SVA im jeweiligen Bezirk ihren Stellenplan dementsprechend. Jede andere Planstellenerweiterung bedarf des Einvernehmens zwischen Kammer und der SVA.
3. Zwischen zuständiger Landesärztekammer und SVA können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Anhang 2

Grundsätzlich ist nur die ÖNORM B 1600 (in Teilbereichen) umzusetzen. Die ÖNORM B 1601 nur in einzelnen Punkten.

Die Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis bzw. der Erläuterung der Umsetzungsnotwendigkeiten. Soweit einzelne Punkte der ÖNORM nicht aufgeführt sind, besteht kein Umsetzungsbedarf in Gruppenpraxen.

Gliederung (gemäß ÖNORM B 1600)

Text	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar im Einzelfall	Einhaltung ÖNORM B 1600 nicht relevant
3.1. Außenanlagen <u>Anmerkung:</u> Notwendigkeit ist ein stufenloser Zugang zur Gruppenpraxis vom Parkplatz (Behinderten-, „Rettungsparkplatz“ bzw. vom Gehsteig)			
3.1.1 Gehsteige, Gehwege und Radwege		Bestimmungen für Gehsteige und Gehwege sind relevant sofern von dort Zugang zum Objekt, in dem Gruppenpraxis untergebracht ist, erfolgt.	Radwege
3.1.3 Fußgängerübergänge			X
3.1.5 Rampen	X		
3.1.6 Stellplätze für PKW von behinderten Personen <u>Anmerkung:</u> Anzahl je nach Bedarf in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang – möglichst dem Haupteingang	X		
3.1.8 Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen			X wenn notwendige Telefonate durch das Sekretariat der Gruppenpraxis erledigt werden
3.2 Gebäude			
3.2.2 Eingänge, Türen	X		
3.2.3 Horizontale Verbindungswege	X		
3.2.4 Vertikale Verbindungswege	X		
3.2.5 Sanitärräume <u>Anmerkung:</u> gemeint sind WC-Räume	X gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.3.4		
3.2.6 Allgemein zugängliche Nutzräume <u>Anmerkung:</u> z.B. Abstellplatz für Kinderwagen, insbesondere beim Kinderarzt		nach Bedarf	
3.2.10 Spezielle bauliche Ausführungen			
3.2.10.1 Anordnung von Rollstuhlplätzen <u>Anmerkung:</u> Rollstuhlstellplätze im Warteraum	Mindestens zwei Plätze		
3.2.10.2 Anordnung von behindertengerechten Umkleidekabinen		X wenn die Praxis über Umkleidekabinen verfügt mindestens eine behindertengerecht	

Text	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar im Einzelfall	Einhaltung ÖNORM B 1600 nicht relevant
3.3 Materialien für Böden, Wände, Decken	X		
4.1 Bedienungselemente und Orientierung	X		
4.2 Barrierefreie Sanitärräume	X	nach Bedarf gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.3.4	
4.3.5 Schalter, Durchgänge Anmerkung: Rezeption	X Induktionsschleife		
5 Kennzeichnung	X		

Anhang 3

Vertragsmuster gemäß § 10 Abs. 1 des Gesamtvertrages
Gebührenfrei gemäß § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a GSVG

Einzelvertrag

§ 1

- (1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen
der Gruppenpraxis

(im folgenden Vertragsgruppenpraxis genannt)

in

und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 2012 abgeschlossen.

- (2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die vertragsgegenständliche Tätigkeit wird durch die Vertragsgruppenpraxis in folgendem Fachbereich ausgeübt:

.....
Ordinationsstätte:

Ordinationszeiten:

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertraglichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der Ärztekammer besonders vereinbart:

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Gruppenpraxen-Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

- (1) Der Vertragsgruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der SVA bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.
- (2) Die Vertragsgruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 53 Abs. 3 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des von der Vertragsgruppenpraxis unterfertigten Einzelvertrages bei der SVA folgt.

..... den

Für die Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft:

.....

Unterschrift der Vertrags-
gruppenpraxis:

.....